

Allgemeine Vertragsbedingungen

Gruppenhaus Skiclub Horgen
Rämsenweg 35, 6433 Stoos



Höhere Gewalt

Erhöhungen von MwSt., Kurtaxen, Gebühren, Heizmaterialpreisen usw. zwischen Vertragsabschluss und Beginn des Aufenthaltes gelten als höhere Gewalt und dürfen dem Mieter weiterbelastet werden. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, dem Mieter solche Erhöhungen nach Bekanntwerden unverzüglich anzuzeigen.

Anmeldegebühr/Anzahlung

Sofern in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, wird mit Vertragsunterzeichnung eine Anzahlung von CHF 200 fällig. Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet, jedoch nach Vertragserfüllung in der Mietrechnung in Abzug gebracht.

Kontoverbindung

Zahlungen sind zu leisten auf:

Bankname: Bank Zimmerberg
IBAN: CH53 0682 4016 1018 1000 8
BIC: RBABCH22824
Begünstigter: Ski-Club Horgen
Zahlungszweck: Auftrags Nummer

Fälligkeit

Mietzins und Nebenkosten sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung spesenfrei und ohne Skontoabzug per Banküberweisung zu bezahlen. Nach Ablauf der Frist von 30 Tagen ist ein Verzugszins von 5 % zu bezahlen.

Hausordnung

Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Von der In Empfangnahme der Schlüssel an haftet der Mieter für Beschädigungen am Mietobjekt oder für Mängel am Inventar.

Haftung für Schäden

Vom Gast verursachte Schäden werden zu Wiederbeschaffungskosten (Neupreis plus Beschaffungskosten) verrechnet. Entsprechende Forderungen sind bis 14 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Schlussreinigung

Sofern in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, wird die Schlussreinigung vom Skiclub Horgen übernommen. Die gesamte Unterkunft muss spätestens zur vereinbarten Zeit geräumt und besenrein zur Abnahme bereit sein.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Gruppenhaus Skiclub Horgen
Rämsenweg 35, 6433 Stoos



Haftung für Vertragserfüllung

Der Mieter ist verpflichtet, den vollen Mietpreis samt Nebenkosten auch dann zu bezahlen, wenn er das Mietobjekt nicht oder nur teilweise benützt. Indessen hat er die Möglichkeit, einen Ersatzmieter zu stellen, vorausgesetzt, dass dieser bereit ist, zu den gleichen Bedingungen in den Vertrag einzutreten. In diesem Falle hat er lediglich eine Abstandsgebühr, entsprechend den zusätzlichen Kosten, zu bezahlen. Er haftet jedoch gegenüber dem Vermieter solidarisch für die Erfüllung der Pflichten des Ersatzmieters.

Rücktritt vom Vertrag durch den Gast

Stellt der Mieter keinen Ersatzmieter, so hat er dem Vermieter für Vertragsrücktritt folgende Entschädigung zu zahlen:

- | | | |
|---|-------|------------------|
| - bei Rücktritt bis 42 Tage vor Mietbeginn | | CHF 200.00 |
| - bei Rücktritt 41 bis 10 Tage vor Mietbeginn | 50 % | mind. CHF 200.00 |
| - bei Rücktritt 9 bis 3 Tage vor Mietbeginn | 80 % | |
| - bei Rücktritt 2 bis 0 Tage vor Mietbeginn | 100 % | |

Rücktritt vom Vertrag durch den Vermieter

Sollte das Mietobjekt zum gebuchten Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen, haftet der Vermieter für den Ausfall der vereinbarten Leistung, soweit kein Verschulden des Mieters vorliegt und es dem Vermieter nicht möglich ist, eine gleichwertige Ersatzleistung anzubieten. Die Haftung ist jedoch beschränkt auf höchstens die Prozentsätze gemäss „Rücktritt vom Vertrag durch den Gast“ (s. oben) und erfasst nur den unmittelbaren Schaden. Der Vermieter kann keine Haftung übernehmen bei behördlichen Massnahmen oder wenn das Mietobjekt wegen höherer Gewalt z. B. Überschwemmungen, Bränden, Erdbeben etc. nicht zur Verfügung steht.

Art der Mitteilung

Sämtliche Erklärungen bezüglich Vertragsrücktrittes oder Vertragsänderungen sind schriftlich per Mail oder Brief mitzuteilen.

Vorbehalt des Gesetzes

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des folgenden Landes: Schweiz

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der für das Domizil des Vermieters zuständige **Gerichtsstand Horgen**.